Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/10_2013

Lausanne, 10. Juli 2013

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 10. Juli 2013 (1C_561/2013)

Proporzwahlverfahren für den Kantonsrat Zug

Die Vorlage des Kantonsrats Zug für eine kantonale Verfassungsbestimmung, mit der das vom Bundesgericht bereits als bundesverfassungswidrig beurteilte Wahlverfahren für den Kantonsrat beibehalten werden soll, ist unzulässig und wird vom Bundesgericht aufgehoben.

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 20. Dezember 2010 (BGE 136 I 376) festgestellt, dass das bisherige Proporzwahlverfahren des Kantons Zug für die Wahl des Kantonsrats vor der Bundesverfassung nicht standhält. Der Kantonsrat hat daraufhin beschlossen, das Wahlverfahren in der Kantonsverfassung zu ändern und eine obligatorische Volksabstimmung über zwei Varianten durchzuführen. Nach beiden weiterhin ein Proporzwahlsystem gelten, Einwohnergemeinden die Wahlkreise bilden. Während Variante A die Zuteilung der Kantonsratssitze auf die politischen Parteien und Gruppierungen nach dem doppeltproportionalen Zuteilungsverfahren gemäss der Methode Pukelsheim vorsieht, schliesst Variante В dieses Zuteilungsverfahren und zudem die Bildung Wahlkreisverbänden aus. Mit Variante B soll erreicht werden, dass das bisher im Kanton Zug geltende Wahlverfahren weiterbesteht. Dieses Wahlverfahren ist nach dem oben erwähnten Urteil (BGE 136 I 376) mit der in der Bundesverfassung verankerten Wahlund Abstimmungsfreiheit nicht vereinbar. Aus diesem Grund hat das Bundesgericht an seiner heutigen Sitzung eine Beschwerde der Alternative – die Grünen des Kantons Zug, der Christlich-sozialen Partei und der Sozialdemokratischen Partei Zug sowie einiger Zuger Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gutgeheissen und die Variante B der Abstimmungsvorlage aufgehoben.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_561/2013 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.